

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und
zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der federführende Rechtsausschuß (R)
und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

R 1. Zu Artikel 1 und 2 (Änderung des AsylVfG und des AuslG)

(Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

Artikel 1 und 2 sind zu streichen.

Als Folge ist

1. Artikel 4 Nr. 1 zu streichen,
2. Artikel 5 Nr. 2 zu streichen,
3. das Vorblatt wie folgt zu ändern:

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

- a) in Abschnitt "A. Zielsetzung" ist Absatz 3 zu streichen,
- b) in Abschnitt "B. Lösung" ist Absatz 3 zu streichen,
- c) in Abschnitt "D. Kosten" ist Satz 2 zu streichen,

4. die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Abschnitt "A. Allgemeines" ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt I. 2. ist zu streichen.

bb) In Abschnitt II. sind Absätze 2 und 3 zu streichen.

b) Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Begründungen "Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)" und "Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)" sind zu streichen.

bb) In der Begründung "Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)" ist die Einzelbegründung "Zu Nummer 1 (§ 100 a)" zu streichen.

cc) In der Begründung "Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 GG)" ist die Einzelbegründung "Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7)" zu streichen.

Begründung für das Plenum:

Durch diese Artikel werden Änderungen des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 1) und des Ausländergesetzes (Artikel 2) vorgeschlagen.

(noch Ziff. 1)

Damit werden Vorschriften, deren Einführung bzw. Verschärfung vornehmlich der Bekämpfung des Schlepperunwesens dient, mit einer Veränderung von Vorschriften zur besseren Bekämpfung gewalttätiger Ausschreitungen vornehmlich gegen Ausländer und deren Wohnheime, aber auch als Folge unfriedlich verlaufender Demonstrationen sowie von Brandanschlägen gegen Gedenkstätten in ehemaligen Konzentrationslagern verknüpft.

Dies erscheint nicht sachgerecht.

Auf der anderen Seite wird die Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums zur Bekämpfung des Schlepperunwesens im Bereich der Asylbewerbungen als wichtiges rechtspolitisches Vorhaben angesehen. Allerdings kann eine Veränderung bzw. Verschärfung von Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes nicht ohne enge Verbindungen mit den derzeit in der Diskussion befindlichen sonstigen Rechtsänderungen in diesem Bereich vorgenommen werden, weil die Beurteilung von Grund und Intensität der Strafwürdigkeit eines entsprechenden Verhaltens von deren Ergebnissen abhängig ist.

In
(Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 1)

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 85 AsylVfG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge ist

1. das Vorblatt wie folgt zu ändern:

In Abschnitt "B (Lösung)" ist im 3. Absatz der letzte Satz zu streichen,

2. die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Der Abschnitt "A. Allgemeines" ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt I. 2. sind die Überschrift "Mißbräuchliche Asylantragstellung" und die folgenden Absätze (Seite 14, 15) zu streichen.

bb) In Abschnitt I. 2. ist im Absatz nach der Überschrift "Vorschläge des Entwurfs" der 4. Satz zu streichen (Seite 16).

b) Der Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu ändern:

In Abschnitt "Zu Artikel 1" sind die Überschrift "Zu Nr. 3 (§ 85)" und die folgenden Absätze (Seite 19, 20, 21, 22) zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, unrichtige oder unvollständige Angaben im Asylverfahren unter Strafe zu stellen. Eine solche Strafbewehrung hätte eine Flut von Strafverfahren zur Folge. Da der Straftatbestand meistens an Sachverhalte im Ausland anknüpft, sind die Ermittlungen umständlich und langwierig. Aufgrund der Asylbeschleunigungsmaßnahmen dürfte das Asylverfahren - in der Regel als offensichtlich unbegründet - lange vor dem Strafverfahren abgeschlossen sein. Aus diesem Grunde würden die Strafverfahren dann doch unter Verzicht auf den Strafverfolgungsanspruch eingestellt und die abgelehnten Asylsuchenden abgeschoben. Im anderen Falle würden die Strafverfahren eine schnelle Abschiebung verhindern, was den Zielsetzungen des Asylbeschleunigungsgesetzes zuwider laufen würde.

R
In 3. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 125 Abs. 1 StGB)

Artikel 3 Nr. 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

1. das Vorblatt wie folgt zu ändern:

In Abschnitt "B. Lösung" sind Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 1 Satz 2 das Wort "außerdem" zu streichen.

2. die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Abschnitt "A. Allgemeines" ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt I.1. ist unter der Überschrift "Tatbestand des Landfriedensbruchs" der Absatz 3 zu streichen.

bb) In Abschnitt I.1. sind unter der Überschrift "Vorschläge des Entwurfs" in Absatz 1 Satz 1 das Wort "im" durch das Wort "dem" zu ersetzen und die Worte "den Strafraumen zu erhöhen und diesem Tatbestand" zu streichen.

b) Im Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" sind in der Begründung "Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)" in Absatz 1 Satz 1 die Worte "eine Erhöhung des Strafraumens der aktiven Gewalttäter (Absatz 1) sowie" und Absatz 2 (Ziffer 1) zu streichen.

Begründung für das Plenum:

Durch Artikel 3 Nr. 1 soll eine Verschärfung der Strafbarkeit des einfachen Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre eingeführt werden.

Hiergegen spricht, daß bislang nicht dargelegt worden ist, daß für diese Verschärfung ein rechtspolitisches Bedürfnis besteht.

R 4. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 125 Abs. 2 und 3 StGB)

In

Artikel 3 Nr. 2 und 3 ist zu streichen.

Als Folge ist

1. das Vorblatt wie folgt zu ändern:

- a) In Abschnitt "A. Zielsetzung" ist Absatz 2 Satz 2 zu streichen.
- b) In Abschnitt "B. Lösung" ist Absatz 1 Satz 2 bis 4 zu streichen.

2. die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Der Abschnitt "A. Allgemeines" ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt I.1. sind unter der Überschrift "Tatbestand des Landfriedensbruchs" die Absätze 1, 2 und 4 zu streichen.

bb) In Abschnitt I.1. ist unter der Überschrift "Vorschläge des Entwurfs" in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "erhöhen" ein Punkt einzufügen und der folgende Satzteil zu streichen.

b) In Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" sind in der Begründung "Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)" in Absatz 1 die Worte "sowie die Einfügung einer ergänzenden Regelung (Absätze 2 und 3) in die Strafvorschrift gegen Landfriedensbruch (§ 125 StGB)" und die Ziffern 2 und 3 zu streichen.

(noch Ziff. 4)

Begründung für das Plenum:

Durch Artikel 3 Nr. 2 soll die durch das 3. Strafrechtsreformgesetz vom 20. Mai 1970 vorgenommene Beschränkung des Tatbestandes auf die Fälle der tatsächlichen Beteiligung an Gewalttätigkeiten und Bedrohungen und das sogenannte Anheizen zu solchen wieder zurückgenommen werden und auch der bloße Mitläufer einer unfriedlichen Demonstration sowie der im übrigen unbeteiligte Beobachter kriminalisiert werden. Der Änderung des § 125 StGB in diesem Sinne stehen Bedenken entgegen, die bereits 1970 zur Novellierung des Tatbestandes beigegeben haben. Das Verüben von Gewalttätigkeiten wird zur Strafbarkeitsbedingung und führt zu einer Kollektivhaftung, nicht jedoch zur Feststellung persönlicher Schuld. Bedenken ergeben sich ferner aus der Beachtung des Legalitätsprinzips, weil zwangsläufig nur gegen eine zufällig ausgewählte Minderheit von Personen ermittelt werden kann. Vielmehr würde das Legalitätsprinzip Polizei und Staatsanwaltschaft zwingen, jeden Teilnehmer einer solchen Zusammenrottung zu verfolgen. Dies ließe befürchten, daß die Effektivität der Strafverfolgung der eigentlichen Gewalttäter in Mitleidenschaft gezogen wird.

Das geltende Recht ermöglicht bereits im ausreichendem Maße, Sympathiebezeugungen gegenüber Gewalttätern strafrechtlich zu sanktionieren. Unter dem Gesichtspunkt der psychischen Beihilfe ist es auch ohne Gesetzesänderung bereits jetzt möglich, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die etwa durch lautstarke Anfeuerungen strafbare Handlungen unterstützt haben. Im übrigen ist wegen aufwieglerischen Landfriedensbruchs strafbar, wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu gewalttätigen Handlungen zu fördern.

Schließlich ist auch jetzt schon ein nach dem Gesetzesantrag für strafwürdig angesehenes Verhalten nach Ordnungswidrigkeitenrecht verfolgbar. Die bisherigen rechtstatsächlichen Beobachtungen haben jedoch gezeigt, daß es auch unter diesem Aspekt bislang nicht zu einer Verfolgung gekommen ist.

R 5. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO)

Artikel 4 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 112 a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 125 a des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist."

Als Folge ist die Begründung des Entwurfs wie folgt zu ändern:

a) In Teil A. I. 1. ist in dem Absatz nach der Überschrift "Vorschläge des Entwurfs" (S. 12) der letzte Satz wie folgt zu fassen:

" Beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112 a StPO wird für die Fälle des § 125 a StGB auf das Merkmal der Vorverurteilung verzichtet."

b) In Teil B. (Zu den einzelnen Vorschriften) ist die Einzelbegründung zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 112 a StPO) wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 5)

"Zu Nummer 2 (§ 112 a)

Es wird eine Erweiterung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) vorgeschlagen. In den Fällen des schweren Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB) soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck wird eine Rückausnahme zu § 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen. Durch den Wegfall dieses Regelmerkmals werden die Anforderungen für die Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr in den Fällen des § 125 a StGB abgesenkt und der Zugriff auf einschlägig in Erscheinung tretende Straftäter erleichtert."

Begründung für das Plenum:

Grundlegende Änderungen des Haftrechts, um Straftäter, die gewaltsame Aktionen gegen Ausländer begehen, in Haft zu nehmen, sind nicht erforderlich.

Gemeinschaftliche, hinterlistige oder bewaffnete Überfälle, die sich gegen Leib oder Leben von Asylbewerbern richten, ebenso wie Brandanschläge und Sprengstoffanschläge auf Asylbewerberwohnheime, besonders schwere Formen der Gewalt gegen Menschen oder Sachen oder der Bedrohung von Menschen mit Gewalttätigkeiten und erst recht natürlich Mord- und Totschlaganschläge auf Asylbewerber sind alles Tatbestände (§§ 223 a bis 226, 306 bis 308, 311, 125 a, 211, 212 StGB), die schon heute den Einsatz des Haftrechts bei Wiederholungstätern bzw., soweit es um gezielte Anschläge auf das Leben von Asylbewerbern geht, auch bei Einmaltätern rechtfertigen.

Dies ist das Ergebnis einer mehrere Jahrzehnte langen Rechtsentwicklung, die beständig darauf gerichtet war, das Haftrecht zu erweitern, um es gegen gefährliche Serien- oder Wiederholungstäter oder Personen, denen Leib oder Leben ihrer Mitmenschen nichts galt, nutzbar zu machen. Den letzten Akt in dieser Entwicklung bildete die Verabschiedung des Gesetzes vom 09.06.1989 (BGBl. I 1259), durch das zur Erleichterung des Zugriffs auf herumreisende Gewalttäter der Tatbestand des § 125 a StGB in die Vorschrift des § 112 a StPO aufgenommen wurde.

Diese Entwicklung läßt sich nicht beliebig fortsetzen. Insbesondere Ausdehnungen des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr sind sehr enge Grenzen gesetzt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht schon 1965 (BVerfGE 19, 342) und 1973 (BVerfGE 35, 185), also lange vor den letzten Erweiterungen des § 112 a StPO, festgestellt.

Insofern begegnet die Aufnahme eines neuen Tatbestands in § 112 a StPO (hier des § 125 StGB) schon im Ansatz Bedenken.

Hinzu kommt, daß das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) Haft, die nicht zur Sicherung des Verfahrens bestimmt ist, als verfassungsrechtlich überhaupt nur hinnehmbar bezeichnet hat, soweit sie der "Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten" dient oder soweit es sich bei dem Anlaßdelikt um eine "die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat" handelt, die schon "nach ihrem gesetzlichen Tatbestand einen erheblichen, in der Höhe der Strafandrohung zum Ausdruck kommenden Unrechtsgehalt aufweist und den Rechtsfrieden empfindlich stört".

(noch Ziff. 5)

§ 125 StGB dient jedoch nicht primär dem Individualrechtsgüterschutz, sondern bezweckt, wie Wortlaut und systematischer Standort zeigen, in erster Linie den Schutz der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens. Soweit durch ein Delikt nach § 125 StGB gleichzeitig bedeutende Individualrechtsgüter verletzt werden, ist jedoch, wie oben dargelegt, Haft schon heute möglich.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß § 125 StGB neben dem überindividuellen Rechtsgüterschutz auch oder sogar gleichrangig - und nach mancher Ansicht sogar vorrangig - dem Individualrechtsschutz dient, gehört er doch, anders als z.B. § 125 a StGB, nicht zu jenen Tatbeständen, die mit im Mindestmaß erhöhter oder mit besonders schwerer Strafe bedroht sind. § 125 StGB ist nach geltendem Recht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, und eine im gleichen Atemzug vorgenommene Erhöhung seines Strafrahmens, ohne den Zuwachs an Strafwürdigkeit oder das Nichtausreichen des gegenwärtigen Strafrahmens überzeugend (und empirisch) zu begründen, allein oder vornehmlich zu dem Zweck, auf diesem Wege auch seine Aufnahme in den § 112 a StPO zu ermöglichen, kann die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung schwerlich sicherstellen.

Desweiteren erscheint es nicht vertretbar und bedenklich, in den Fällen des § 125 a StGB auf das Merkmal der wiederholten oder fortgesetzten Begehung im Sinne des § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO zu verzichten.

Hingegen scheint es vertretbar und unbedenklich, in den Fällen des § 125 a StGB von dem Regelmerkmal der Vorverurteilung im Sinne des § 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO abzusehen, um so die Anwendung des § 112 a StPO zu erleichtern und den Tatbestand "griffiger" zu gestalten.

R 6. Zu Artikel 5 Nr. 1 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 6 G 10)

In Artikel 5 Nr. 1 ist in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Angabe ", 131" zu streichen.

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

1. Der Abschnitt "A. Allgemeines" ist wie folgt zu ändern:

- a) In Abschnitt I.1. sind im Absatz unter der Überschrift "Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter" im letzten Satz die Worte
", der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie der Gewaltdarstellung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB)"
durch die Worte "und der Volksverhetzung (§ 130 StGB)"
zu ersetzen.
- b) In Abschnitt I.1. ist unter der Überschrift "Vorschläge des Entwurfs" in Absatz 2 die Angabe ", 130 und 131" durch die Angabe "und 130" zu ersetzen.

2. In Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" ist die Begründung "Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 GG)" wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Worte "müssen auch die Tatbestände" durch die Worte "muß auch der Tatbestand" zu ersetzen und die Worte "und der Gewaltdarstellung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB)" zu streichen.

(noch Ziff. 6)

- b) In Absatz 4 Satz 2 sind das Wort "ebenso" zu streichen, nach den Worten "zulässig sein" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die folgenden Satzteile zu streichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 sind die Worte "In den drei genannten Fällen (§ 129, 130, 131 StGB)" durch die Worte "In den genannten Fällen (§§ 129 und 130 StGB)" zu ersetzen.

Begründung für das Plenum:

Eine Erweiterung der Katalogtaten des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Nr. 6 auch um § 131 StGB erscheint weder aus rechtspolitischen noch aus justizpraktischen Erwägungen erforderlich und im Hinblick auf die Bekämpfung ausländerfeindlicher Ausschreitungen, rechtsextremistischer Aktivitäten und unfriedlicher gewaltsamer Demonstrationen auch nicht aussichtsreich. Entsprechende Forderungen sind insbesondere aus polizeilicher Sicht nicht erhoben worden.

R 7. Zum Titel des Gesetzentwurfs *

Der Titel des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
und des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz".

Begründung:

Die Neufassung des Gesetzestitels ist eine
Folge der Streichung der Artikel 1, 2 und 3.

*Nur bei Annahme von Ziffer 1, 3 und 4. Bei Annahme nur einer der
genannten Ziffern wird der Beschluß redaktionell angepaßt.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

A. Zielsetzung

Die in letzter Zeit sich häufenden gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer sind eines freiheitlich demokratischen Staatswesens unwürdig. Sie gefährden den Rechtsfrieden und führen dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt schweren Schaden zu.

Es ist eine der zentralen Aufgaben des freiheitlichen Rechtsstaates, Gewalttätigkeiten und Angriffe auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und das Eigentum aller hier lebenden Menschen zu unterbinden.

Ein Grund für die teilweise Zustimmung mancher Bürger zu Gewaltdelikten liegt im unverhohlenen Unmut über den massenhaften Mißbrauch des Asylrechts. Das Schlepperunwesen ist dafür mitverantwortlich. Der Gesetzgeber muß deshalb die Voraussetzungen dafür schaffen, daß den Auswüchsen insbesondere des organisierten Schlepperunwesens wirksam begegnet werden kann.

B. Lösung

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird erweitert, damit gegen festgenommene Gewalttäter, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, Untersuchungshaft angeordnet werden kann.

Das Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10) wird ergänzt, um das für die Verfassungsschutzbehörden zur Vorfeldbeobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter erforderliche Instrumentarium zu verbessern.

Die Strafvorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes werden verbessert. Der Entwurf schlägt Strafverschärfungen vor, um dem professionellen Schlepperunwesen effektiver entgegenwirken zu können. Straftaten des professionellen Schlepperunwesens sollen in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls sowie der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einbezogen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Es ist auf der anderen Seite mit Mehreinnahmen insbesondere aus dem Verfall von Gewinnen aus dem organisierten Schlepperunwesen zu rechnen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und
zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens
und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I. S. 1126), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt gefaßt:

"§ 84

Verleitung zur
mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen, und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73 d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 anzuwenden."

2. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

"§ 84 a

Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur
mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 82 wird in Absatz 4 Satz 2 die Angabe "§ 92 Abs. 2" durch die Angabe "§§ 92 a, 92 b" ersetzt.

2. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 6 die Angabe "§ 58 Abs. 1" durch die Angabe "§ 58 Abs. 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt und

bb) Nummer 7 gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1
 - a) sich im Bundesgebiet aufhält oder
 - b) in das Bundesgebiet einreist oder
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht."
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - e) In Absatz 3 - neu - wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 7" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 2" ersetzt.
3. Nach § 92 werden folgende §§ 92 a und 92 b eingefügt:

"§ 92 a

Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dabei Beihilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73 d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 anzuwenden.

§ 92 b

Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 92 a als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden."

4. In § 93 wird in Absatz 1 nach der Angabe "§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" die Angabe ", Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a" eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 werden in Nummer 3 nach dem Wort "Kriegswaffen" das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt und in Nummer 4 nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" das Wort "oder" eingefügt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. eine Straftat nach § 84 Abs. 2 oder § 84 a des Asylverfahrensgesetzes oder nach § 92 a Abs. 2 oder § 92 b des Ausländergesetzes".
2. In § 112 a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 125 a des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist."

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129, 129 a, 130, 131 des Strafgesetzbuches) oder".

2. In Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe "§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Zitiergebot

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

1. In letzter Zeit ist es vermehrt zu gewalttätigen Ausschreitungen und Anschlägen vornehmlich gegen Ausländer und deren Wohnheime gekommen. Viele Orte sind zu Schauplätzen schwerer Gewalttaten und brutaler Gewaltnächte geworden. Wehrlose Menschen, darunter Frauen und Kinder, wurden terrorisiert und in Angst und Schrecken versetzt. Opfer wurden aber auch Polizeibeamte und Ordnungskräfte, die für Recht und Ordnung eintreten wollten. Das allgemeine Vertrauen in die öffentliche Sicherheit und in die Fähigkeit des Staates, alle hier lebenden Menschen vor Übergriffen zu schützen, wurde erschüttert. Hinzu kommen beträchtliche Sachschäden und Aufwendungen des Staates für den Einsatz der Polizei und den Schutz der angegriffenen Personen und Objekte.

Die nicht abreißen wollende Zahl der Anschläge und Krawalle legt die Befürchtung nahe, daß unfriedlich und gewalttätig verlaufende Vorfälle weiterhin zunehmen. Wie sich schon bei den gewalttätigen Ausschreitungen der 70er und 80er Jahre gezeigt hat, muß vor allem dem Umtrieb gewalttätiger Reisekader mit den Mitteln des Rechtsstaats ein Riegel vorgeschoben werden.

Recht der Untersuchungshaft

- Haftgrund der Wiederholungsgefahr -

Notwendig ist es auch, das Haftrecht so auszugestalten, daß gegen festgenommene Gewalttäter, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, Untersuchungshaft angeordnet werden kann. Reisenden Gewalttätern muß endlich ein Riegel vorgeschoben werden. Es ist für die Polizei untragbar, bei gewalttätigen Ausschreitungen immer wieder denselben Tätern gegenüberzustehen und keine Möglichkeit der Inhaftierung zu haben, auch wenn erkennbar ist, daß bei nächster Gelegenheit wieder mitgemacht wird.

Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter

Eine wirksame Bekämpfung rechtsextremistischer Straftaten mit dem Ziel, diese zu verhüten und zu unterbinden, setzt auch eine Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter bereits im Vorfeld strafrechtlichen Handelns voraus. Hierzu ist der Verfassungsschutz kraft Gesetzes bestimmt. Die Verfassungsschutzbehörden benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Vorfeldbeobachtung das entsprechende rechtliche Instrumentarium. Zu diesem Instrumentarium gehört auch das Gesetz zu Artikel 10 GG. Die im geltenden Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10 aufgeführten Straftatbestände reichen für eine wirksame Vorfeldbeobachtung im rechtsextremistischen Bereich nicht aus. Den Verfassungsschutzbehörden muß die Möglichkeit gegeben werden, tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Straftaten der Bildung einer (extremistisch motivierten)

kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie der Gewaltdarstellung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB) zum Anlaß für G 10-Maßnahmen zu nehmen.

Vorschläge des Entwurfs

Beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112 a StPO wird für die Fälle des § 125 a StGB auf das Merkmal der Vorverurteilung verzichtet.

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10 werden die §§ 129, 130 und 131 StGB aufgenommen.

2. Ein Grund für die teilweise festzustellende Zustimmung mancher Bürger zu Gewalttätigkeiten liegt in dem Unmut über die Erscheinungsformen des Asylmißbrauchs. Dem Asylmißbrauch ist in erster Linie mit Maßnahmen im materiellen Asyl- und Asylverfahrensrecht entgegenzuwirken. Entsprechende gesetzliche Änderungen werden derzeit vorbereitet. Daneben erscheint es aber erforderlich, die Strafvorschriften des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu verbessern.

Schlepperunwesen

Besonders deutlich zeigt sich dies an den Auswüchsen des Schlepperunwesens. Es läßt vieles darauf schließen, daß ein großer Teil derjenigen, die als Asylbewerber einreisen, von sogenannten Schleppern nach Deutschland verbracht werden. Nach Schätzungen werden ca. 60 % aller Asylbewerber eingeschleust. Die Strafverfolgungsbehörden sind dabei zunehmend mit gut organisierten, konspirativ vorgehenden Schlepperringen konfrontiert. So ist bei einer bayerischen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Angehörigen einer Organisation anhängig, die professionell eine große Anzahl von Personen aus Sri Lanka eingeschleust hat. Sie verfügt über ein weit gespanntes Verbindungsnetz. Bei einer im September 1992 in Bayern durchgeführten Expertenanhörung wurde über eine mittlerweile in Bukarest aufgedeckte Organisation berichtet, für die über 80 Angestellte tätig waren und die einen jährlichen Umsatz von 40 Millionen DM erzielte. Die illegale Einschleusung von Personen ist außerdem typische Erscheinungsform der schwerpunktmäßig in anderen Deliktsbereichen tätigen Organisierten Kriminalität.

Die Tätigkeit sogenannter Schlepper ist in hohem Maße verwerflich und sozialschädlich. Ausgenutzt wird die Unerfahrenheit der Einreisewilligen. Ihnen wird häufig ihr gesamtes Vermögen abgenommen. Nach den Erkenntnissen liegt der "Schlepperlohn" zwischen ca. 1.500 und 40.000 DM. Hinzu kommen die Fahrt- bzw. Flugkosten. Das Schlepperunwesen verursacht außerdem hohen volkswirtschaftlichen Schaden, indem es zur Stellung von vornherein unbegründeter Asylanträge und zu einer häufig langdauernden Gewährung von Sozialhilfe beiträgt. Es fördert eine ausländerfeindliche Stimmung in der Bevölkerung.

Das Asylverfahrensgesetz und das Ausländergesetz stellen in § 84 AsylVfG und § 92 Abs. 2 AuslG zur Bekämpfung des Schlepperunwesens jeweils einen Strafraum von bis zu fünf Jahren in besonders schweren Fällen zur Verfügung. Das wird

dem Unrechtsgehalt der verwirklichten Taten nicht gerecht und entfaltet keine hinreichende Abschreckungswirkung. Wesentlich erscheint überdies, daß die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte nicht über das Instrumentarium verfügen, das sonst zur Verfolgung der Organisierten Kriminalität besteht. So sind die neuen Sanktionsformen der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) grundsätzlich nicht anwendbar. Die Möglichkeit einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist grundsätzlich nicht gegeben (§ 100 a StPO).

Sonstige Strafvorschriften des Ausländer- und Asylverfahrensrechts

Lücken und Defizite haben sich auch bei den übrigen ausländerrechtlichen Strafvorschriften ergeben. So ist nach den Erfahrungen der Praxis immer wieder festzustellen, daß Personen, die bereits ausgewiesen oder abgeschoben wurden, erneut nach Deutschland einreisen bzw. nach der behördlichen Entscheidung untertauchen. Der Strafraum des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AuslG reicht aber nur bis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Dies genügt für ein schuldgemessenes und auch die Belange der Generalprävention berücksichtigendes Strafen im Einzelfall nicht.

Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, durch Einführung neuer Straftatbestände und schärfere Strafen ein schuldangemessenes Bestrafen zu ermöglichen und die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Die Straftaten des professionellen Schlepperunwesens sollen in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls einbezogen werden. Für Straftaten, die dem professionellen Schlepperunwesen zuzurechnen sind, soll außerdem die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldever-

kehrs geschaffen werden. Dies wird ergänzt durch einen Qualifikationstatbestand für diejenigen, die sich nach einer Ausweisung oder Abschiebung im Bundesgebiet aufhalten oder erneut in das Bundesgebiet einreisen, sowie eine Strafrahmenerhöhung für die mißbräuchliche Antragstellung im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz.

II. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

Das Gesetz wird zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen aus dem organisierten Schlepperunwesen führen.

Die verstärkte Bekämpfung von Schlepperringen und des Asylmißbrauchs müßte zu erheblichen Einsparungen für die öffentlichen Haushalte führen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummern 1, 2 (§§ 84, 84 a)

Normzweck der in § 84 AsylVfG enthaltenen Strafvorschriften, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) ihren heutigen Standort erhalten haben, ist die Bekämpfung des Schlepperunwesens. Es ist ein typisches Betätigungsfeld für Schlepper, den Einreisenden, den sie meist selbst in das Bundesgebiet verbracht haben, dazu zu

verleiten oder dabei zu unterstützen, einen in der Regel aussichtslosen Asylantrag zu stellen und durch unrichtigen oder unvollständigen Vortrag zu stützen. Nicht selten kommt die Ausstattung mit falschen Identitätsnachweisen hinzu.

Im engeren Sinn ist die Vorschrift dazu bestimmt, das Asylgrundrecht vor Mißbräuchen zu schützen und die Lauterkeit der Motive im Asylverfahren zu befördern (GK-AsylVfG, § 36, Rn 2 m.w.N.). Die Wahrhaftigkeit des Antrags soll gewährleistet werden, um eine im materiellen Sinne richtige Entscheidung zu ermöglichen. Daß der Gesetzgeber dem strafrechtlichen Schutz dieser Rechtsgüter hohen Rang beimißt, hat er durch die Einführung eines besonders schweren Falls für grob eigennütziges und gewerbsmäßiges Handeln deutlich gemacht (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Dies erscheint aber nicht ausreichend.

Der Entwurf schlägt ein abgestuftes System zur Bekämpfung des Schlepperunwesens vor. § 84 Abs. 1 AsylVfG i.d.F. des Entwurfs erfaßt Verleitungs- und Unterstützungshandlungen, die im Hinblick auf die dort beschriebenen Tatmodalitäten nachhaltiges Unrecht darstellen. Auf die Bekämpfung des professionellen Schlepperunwesens zielen der Qualifikationstatbestand nach § 84 Abs. 2 AsylVfG i.d.F. des Entwurfs und des Verbrechenstatbestandes nach § 84 a AsylVfG i.d.F. des Entwurfs ab.

1. Es erscheint geboten, die Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung mit einer erhöhten Strafe zu bedrohen, wenn der Täter bereits nachhaltiges Unrecht verwirklicht. Der Entwurf sieht dies als gegeben an, wenn der Täter für seine Tat entweder sich Vermögensvorteile versprechen läßt oder erhält oder wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt. Die besonderen Tatmerkmale entsprechen denen des § 92 Abs. 2 Satz 1 AuslG. Die Neufassung des § 84 Abs. 1 AsylVfG dient damit zugleich der Herstellung des Gleichklangs zu den das Schlepperunwesen betreffenden Strafvorschriften des Ausländergesetzes.

Demgegenüber bedurfte es einer Aufrechterhaltung der Vorschriften des § 84 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geltender Fassung im Hinblick darauf nicht, daß der Entwurf eine Strafvorschrift für die Haupttat vorsieht (§ 85 Abs. 2 AsylVfG i.d.F. des Entwurfs). § 84 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geltender Fassung geht damit im wesentlichen in der Teilnahmestrafbarkeit hinsichtlich dieser Tat auf.

2. Es ist notwendig, der Professionalisierung des Schlepperunwesens mit einer Verschärfung der Strafdrohungen und - damit verbunden - einer Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle entgegenzutreten. Insbesondere besteht das Bedürfnis, die gerade beim organisierten Schleppertum naturgemäß bis in die Heimatländer von Einreisewilligen reichenden Verbindungen zu unterbrechen. In die gleiche Richtung zielen die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) eingeführten neuen Strafbestimmungen auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögenskriminalität (§§ 244 a, 260, 260 a StGB) und des illegalen Rauschgifthandels (§§ 30 a, 30 b BtMG). Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Schlepperunwesens muß entsprechend verbessert werden.

Der Entwurf schlägt vor, das gewerbs- und bandenmäßige Verleiten zur mißbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 a AsylVfG i.d.F. des Entwurfs) sowie das gewerbs- und bandenmäßige Einschleppen von Ausländern (§ 92 b AuslG i.d.F. des Entwurfs) zu Verbrechenstatbeständen zu erheben. Hierdurch wird erreicht, daß derartige zur schweren Kriminalität zählenden Handlungen von den Gerichten in einer schuldangemessenen, den Bedürfnissen der individuellen und allgemeinen Abschreckung genügenden Weise geahndet werden können.

Zugleich erlaubt die vorgeschlagene Neuregelung, solche Taten bereits im Vorfeld der Tatbegehung strafrechtlich zu erfassen (§ 30 StGB). Sofern sich entsprechende Planungen vom Ausland her auf die Mithilfe beim Asylmißbrauch in Deutschland richten, können sie nach der vorgeschlagenen Neuregelung künftig auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt und geahndet werden, wenn die Verabredung selbst im Ausland erfolgt (§ 9 Abs. 1, 2 StGB).

Der Entwurf hat davon abgesehen, einen eigenständigen Verbrechenstatbestand für gewerbsmäßiges oder bandenmäßiges Handeln einzuführen (§ 84 Abs. 2 AsylVfG, § 92 a Abs. 2 AuslG, jeweils i.d.F. des Entwurfs). Er hält sich insoweit an die Regelungstechnik des OrgKG (vgl. §§ 244 a, 260, 260 a StGB). Durch die Verbindung des gewerbsmäßigen mit dem bandenmäßigen Handeln sind wesentliche Bereiche der Organisierten Kriminalität erfaßt.

Die neuen Verbrechenstatbestände sowie die neuen Tatbestände für bandenmäßiges Handeln sind als Anknüpfungspunkte für die durch das OrgKG eingeführten Sanktionsinstrumente der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls geeignet. Beides sieht der Entwurf vor. In Übereinstimmung mit dem OrgKG (vgl. etwa § 260 Abs. 3 StGB) soll für gewerbsmäßiges Handeln allein nur der Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls, nicht also der Vermögensstrafe eröffnet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 82)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 2 (§ 92)

Der Entwurf sieht vor, die Strafdrohung für den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG zu erhöhen und einen Qualifikationstatbestand für die Fälle in das Ausländergesetz einzustellen, in denen ein Aufenthalts- oder ein Einreiseverbot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AuslG besteht, der Täter also bereits abgeschoben oder ausgewiesen ist. Der geltende Strafraum bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe reicht insoweit nicht aus, um im Einzelfall angemessen reagieren zu können. Wesentlich erscheint auch die mit einer Strafverschärfung verbundene generalpräventive Wirkung. Der vorgeschlagene Strafraum für die mißbräuchliche Antragstellung entspricht dem des § 85 Abs. 2 AsylVfG i.d.F. des Entwurfs. Der Entwurf greift insoweit auch Hinweise der Praxis auf, daß der geltende Strafraum für die von der Vorschrift auch erfaßten erkauften Scheinehen in gewissen Fällen nicht ausreicht.

Zu Nummer 3 (§§ 92 a, 92 b)

Mit den §§ 92 a, 92 b werden Strafschärfungen sowie neue Qualifikationstatbestände gegen das gewerbsmäßige und organisierte Schlepperunwesen eingeführt und die Anwendung der Sanktionsformen der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls ermöglicht. Die vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen inhaltlich denen der §§ 84, 84 a AsylVfG (vgl. oben A. Allgemeines und zu Artikel 1 Nummer 1, 2). Mit der Einbeziehung der mißbräuchlichen Antragstellung im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz in den "Schleppertatbestand" entspricht der Entwurf Forderungen der Praxis. Auch insoweit ist ein typisches Feld professionell agierender Schlepper gegeben.

Zu Nummer 4 (§ 93)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100 a)

Eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100 a Satz 1 StPO um die neuen Tatbestände gegen das gewerbs- und bandenmäßige Schlepperunwesen ist erforderlich, um diese Ermittlungsmaßnahme auch für diesen Deliktsbereich zu erschließen. Nach geltendem Recht kann eine Telefonüberwachung gegen organisiertes Schleppertum in der Regel nur dann angeordnet werden, wenn der Verdacht auf das Bestehen einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB besteht. Dies erscheint nicht länger hinnehmbar.

Zu Nummer 2 (§ 112 a)

Es wird eine Erweiterung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) vorgeschlagen. In den Fällen des schweren Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB) soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck wird eine Rückausnahme zu § 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen. Durch den Wegfall dieses Regelmerkmals werden die Anforderungen für die Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr in den Fällen des § 125 a StGB abgesenkt und der Zugriff auf einschlägig in Erscheinung tretende Straftäter erleichtert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Artikel 10 GG)

Eine wirksame Bekämpfung rechtsextremistischer, insbesondere neonazistisch motivierter sowie antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten mit dem Ziel, solche zu verhüten und zu unterbinden, setzt eine Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter bereits im Vorfeld strafrechtlichen Handelns voraus, wozu der Verfassungsschutz kraft Gesetzes bestimmt ist. Die Verfassungsschutzbehörden benötigen jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Vorfeldbeobachtung das entsprechende rechtliche Instrumentarium. Zu diesem Instrumentarium gehört auch das Gesetz zu Artikel 10 GG. Die Post- und Telefonkontrolle ist ein effektives Hilfsmittel zur Erlangung von Informationen über bevorstehende rechtsextremistische Straftaten.

Da rechtsextremistische Organisationen und Einzeltäter unzweifelhaft die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden, ist die Grundvoraussetzung für eine G 10-Maßnahme nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 G 10 gegeben. Nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10 dürfen solche Beschränkungen jedoch nur angeordnet werden, wenn "tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen", daß eine der dort aufgeführten Straftaten geplant, begangen wird oder begangen wurde. Von den in den Ziffern 1 bis 7 des Artikels 1 § 2 Abs. 1 G 10 aufgeführten Straftatbeständen, die somit eine Post- und Telefonüberwachung zuließen, sind für die rechtsextreme Szene insbesondere die Straftatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere solcher Propagandamittel, "die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen" (§ 86 StGB) und der Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a StGB einschlägig. Damit ist es den Verfassungsschutzbehörden nach geltendem Recht erlaubt, Post- und Telefonüberwachung

durchzuführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Propagandamittel verbreitet, herstellt, vorrätig hält oder einführt, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation oder als verfassungswidrig verbotenen Partei oder Vereinigung fortzusetzen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Ferner sind solche Maßnahmen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine terroristische Vereinigung gegründet werden soll, daß sich jemand an einer solchen beteiligt, oder eine solche unterstützt oder für sie wirbt.

Die rechtsextreme, insbesondere die neonazistische Szene zielt häufig lediglich auf die Begehung anderer Straftaten als die in § 129 a StGB genannten. Deshalb ist es geboten, Post- und Telefonüberwachungen auch dann zuzulassen, wenn lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für die Gründung einer kriminellen Vereinigung oder die Beteiligung, Werbung und Unterstützung an bzw. für eine solche Vereinigung vorliegen. Dann können z.B. neonazistische Gruppierungen auch dann mit der Maßnahme einer Post- und Telefonüberwachung durch den Verfassungsschutz überzogen werden, wenn lediglich der Verdacht besteht, daß diese sich zusammengetan haben, um Ausländer oder politische Gegner zu schlagen oder Fensterscheiben von Asylbewerberheimen einzuwerfen, ohne daß Brandanschläge, Mord und Totschlag geplant sind. Auch eine Post- und Telefonüberwachung von sog. Wehrsportgruppen wäre dann ohne Rechtsprobleme möglich, da bei diesen zwar vielfach Anhaltspunkte vorliegen, daß es sich um eine kriminelle Vereinigung handelt, während Anhaltspunkte für eine terroristische Vereinigung nicht immer vorliegen.

Da vielfach aber insbesondere in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene organisatorische Strukturen überhaupt nicht bestehen, der Einzeltäter oder unkoordinierte Gruppentäter dagegen die Regel ist, müssen auch die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Gewaltdarstellung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB) in den Straftatenkatalog des Art. 1 § 2 Abs. 1 G 10 eingebaut werden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht, daß jemand zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln will, zu Gewalt und Willkürmaßnahmen auffordern will oder Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden will (§ 130 StGB), muß eine Telefon- und Postüberwachung ebenso zulässig sein, wie wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß jemand zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern will, die die Verherrlichung und Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in eine die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen will bzw. hier in der vom Gesetz dargestellten Weise dabei mitwirken will (§ 131 StGB). Eine Aufklärung solcher Aktivitäten in der Planungsphase ist insbesondere deshalb erforderlich, weil solche Straftäter das Umfeld bilden, aus dem heraus Gewaltakte insbesondere gegen Ausländer begangen werden. Im Kreis der Skinheads, derzeit bekanntlich die Hauptträger brutaler menschenfeindlicher Gewalt, spielt die Verbreitung rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts durch Schriften ("Fanzines"), Disketten und Schallplatten (§ 11 Abs. 3 StGB) bekanntlich eine große Rolle. Die Aufklärung entsprechender Aktivitäten auch schon in der Planungsphase (Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10) kann einen Beitrag dazu leisten, daß solche strafbaren Handlungen nicht nur verfolgt werden, sondern vor allem bereits unterbunden werden. Wenn dies mit Hilfe von G 10-Maßnahmen besser gelingt als bisher, bestehen Aussichten, rassistisch und nationalistisch motivierter Gewalt auch durch Reduzierung der Motivationsanreize wirksam begegnen zu können.

In den drei genannten Fällen (§ 129, 130, 131 StGB) kann und soll jedoch eine Telefon- und Postüberwachung durch den Verfassungsschutz nach dem G 10 nur zulässig sein, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist, was sich aber bereits aus Artikel 1 § 1 Abs. 1 G 10 ergibt. Deshalb bedarf es keiner diesbezüglichen zusätzlichen gesetzlichen Einschränkung. Eine Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Vorfeld allgemeiner, nichtextremistischer Straftatenverwirklichung ist deshalb auch nach der vorgesehenen Gesetzesänderung nicht möglich. Die Strafverfolgung ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die nach § 100 a StPO bereits jetzt ermächtigt ist, Straftaten im Sinne des § 129 und 130 StGB mit den Mitteln der Telefonüberwachung aufzuklären. Diesbezüglich ist die vorgesehene Gesetzesänderung lediglich eine Angleichung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden bei der Aufklärung im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird vorsorglich dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Auf BVerfGE 7, 377/403 f., 10, 89/99, 13, 97/122 wird im übrigen hingewiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.